

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 26

Helmstedt, den 19.06.2024

77. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

130.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung der neuen Hauptsatzung des Landkreises Helmstedt	333
131.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung der immissionsschutzrechtlichen Änderungs- genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Wind- energieanlagen in den Gemarkungen Helmstedt und Neu Büd- denstedt (63/Hel/00146/24)	337
132.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung über die Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für den Kehrbezirk 10510	339
133.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Helm- stedt für das Haushaltsjahr 2024	340
134.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2020 des Landkreises Helmstedt	345
135.	Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Nord-Elm; Bekanntmachung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Nord-Elm	346
136.	Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Nord-Elm; Bekanntmachung der Gebührensatzung über die Nutzung des Friedhofswesens der Samtgemeinde Nord-Elm (Friedhofsge- bührensatzung)	362

130. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

Hauptsatzung des Landkreises Helmstedt

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 12. Juni 2024 folgende Hauptsatzung des Landkreises Helmstedt beschlossen:

§ 1 - Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen „Helmstedt“. Er hat seinen Sitz in der Stadt Helmstedt.

§ 2 - Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Landkreises Helmstedt zeigt im oberen Teil ein springendes Pferd und im unteren Teil Schlägel und Eisen sowie eine Ähre.
- (2) Die Flagge des Landkreises Helmstedt zeigt die Farben „blau-gelb-blau“ sowie das Wappen des Landkreises.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Helmstedt“.

§ 3 - Wertgrenzen

- (1) Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht
 1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 100.000,00 Euro nicht übersteigt;
 2. Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000,00 Euro nicht übersteigt.
- (2) Vor Einleitung eines Vergabeverfahrens mit einer geschätzten Auftragssumme von über 75.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) im Einzelfall ist der jeweilige Fachausschuss über die Durchführung der Ausschreibung zu informieren und über die Auftragssumme in Kenntnis zu setzen. Nach Zuschlagerteilung wird der Kreisausschuss über den Auftragnehmer und die Auftragssumme in Kenntnis gesetzt.

§ 4 - Mitglieder des Kreisausschusses

Dem Kreisausschuss gehört neben den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Satz 1 NKomVG die Erste Kreisrätin oder der Erste Kreisrat an.

§ 5 - Beamte auf Zeit

Außer der Landrätin oder dem Landrat wird die allgemeine Stellvertreterin bzw. der allgemeine Stellvertreter als Erste Kreisrätin bzw. Erster Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 6 - Anregungen und Beschwerden

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
- (2) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin oder dem Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurück-

zugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.

- (3) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigten Anträgen kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (4) Die Landrätin oder der Landrat informiert die Antragstellerin bzw. den Antragsteller darüber, wie der Antrag behandelt wurde.

§ 7 - Medienöffentlichkeit

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Kreistages zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Abgeordnete können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Abgeordneten, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten des Landkreises, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 7a - Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

- (1) Abgeordnete, ausgenommen die oder der Vorsitzende des Kreistages, können an Sitzungen des Kreistages durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen (hybride Sitzungen), wenn dies von der Landrätin/dem Landrat im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Kreistages zugelassen ist und sie aus wichtigen Gründen an einer Teilnahme in Präsenz verhindert sind. Solche wichtigen Gründe sind:
 1. Krankheit
 2. familiäre Aufgaben wie die Betreuung eines Kindes oder die Pflege von Angehörigen
 3. ausbildungs-, berufs- und urlaubsbedingte Abwesenheit oder
 4. ein sonstiger wichtiger Grund.

- (2) Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung bis zum in der Ladung genannten Termin, unter Angabe des wichtigen Grundes anzuzeigen. Für die Prüfung der Einhaltung der Frist und das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die Landrätin/der Landrat zuständig.
- (3) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG, geheime Abstimmungen oder Beratungen von Angelegenheiten, zu deren Geheimhaltung die Kommune nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG verpflichtet ist vorgesehen, so sind hybride Sitzungen nicht zulässig.
- (4) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.
- (5) Die oder der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung durch namentliche Nennung für das Protokoll fest, welche Abgeordneten durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Sitzungen des Kreisausschusses entsprechend.
- (7) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Sitzungen der Fachausschüsse nach § 71 NKomVG sowie den Fachausschüssen nach § 73 NKomVG entsprechend.

§ 8 - Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Es werden bekanntgemacht bzw. verkündet - soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist - :
 - a) Satzungen und Verordnungen, mit Ausnahme der unter 2. genannten Verordnungen, sowie die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NKomVG im gedruckten „Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt“,
 - b) Tierseuchenbehördliche Verordnungen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NKomVG in den im Gebiet des Landkreises Helmstedt erscheinenden Ausgaben der „Braunschweiger Zeitung“ und der „Wolfsburger Allgemeinen Zeitung“,
 - c) das Ergebnis der Beratung über einen Einwohnerantrag sowie eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt, nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NKomVG in den im Gebiet des Landkreises Helmstedt erscheinenden Ausgaben der „Braunschweiger Zeitung“ und der „Wolfsburger Allgemeinen Zeitung“,
 - d) Zeit und Ort sowie die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse einschl. der Ausschüsse nach § 73 NKomVG und der Beiräte rechtzeitig vor der Sitzung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NKomVG im gedruckten „Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt“,
 - e) sonstige Bekanntmachungen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NKomVG im gedruckten „Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt“, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Auf die Verkündung nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 ist im gedruckten „Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt“ hinzuweisen.
- (3) Rechtsvorschriften, die eine besondere Art und Form der Bekanntmachung bzw. Verkündung vorschreiben, bleiben unberührt.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.12.2021 außer Kraft.

Helmstedt, den 12.06.2024

DER LANDRAT

gez. Radeck

(Landrat)

ABl.-Nr. 26 vom 19.06.2024

**131. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;
Öffentliche Bekanntmachung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für
die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen in den Gemarkungen Helm-
stedt und Neu Büddenstedt (63/Hel/00146/24)**

Der Landkreis Helmstedt hat der WP Helmstedter Revier I GmbH, Am Kraftwerk 1, 38372 Helmstedt im beschränkt förmlichen Genehmigungsverfahren mit Bescheid vom 13.06.2024 eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen erteilt.

Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen, da für die Ursprungsgenehmigung ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt worden ist. Die öffentliche Bekanntmachung umfasst den verfügenden Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung:

- I. ich genehmige die Änderung der am 01. November 2023 unter dem Aktenzeichen 63/Hel/01489/21 genehmigten zwei Windenergieanlagen auf den oben genannten Grundstücken des Typs Siemens Gamesa SG 6.6-170 mit einer Nabenhöhe von 165 m, einem Rotordurchmesser von 170 m und einer Nennleistung von je 6,6 MW. Die Änderung umfasst den Wechsel auf den Typ Vestas V162-6.2 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nennleistung von je 6,2 MW.

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten
WEA 01	Helmstedt	62	1/18	52°11'13,40" N 10°59'36,32" O
WEA 02	Neu Büddenstedt	8	10/4	52°10'43,41" N 10°59'39,03" O

Die Änderungsgenehmigung gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger der Antragstellerin.

Sie ist an die Nebenbestimmungen dieses Bescheides gebunden. Im Übrigen gilt die Genehmigung vom 01. November 2023 (Aktenzeichen 63/Hel/01489/21) einschließlich der darin enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise. Die Nebenbestimmungen 37, 55 sowie 61 bis 84 der genannten Genehmigung ersetze ich durch die folgenden Nebenbestimmungen 8, 10 sowie 11 bis 35.

Dem Bescheid liegen die im Anhang aufgeführten Unterlagen zugrunde. Die von der Änderungsgenehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der Antragsunterlagen zu errichten, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch Nebenbestimmungen oder Grüneintragen Abweichendes festgelegt ist. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen sind die einschlägigen Vorschriften sowie der Stand der Technik zu beachten und einzuhalten.

Diese Änderungsgenehmigung schließt die erforderliche Baugenehmigung ein.

- II. Die Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

...

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

...

Die Änderungsgenehmigung ergeht aufgrund § 4 in Verbindung mit § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Der Bescheid ist zudem mit Auflagen verbunden.

Helmstedt, 19.06.2024

Im Auftrage

gez. Scholkmann
Kreisinspektor

ABl.-Nr. 26 vom 19.06.2024

**132. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;
 Öffentliche Bekanntmachung
 über die Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für den
 Kehrbezirk 10510**

Gemäß § 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242) in der derzeit geltenden Fassung, wird die folgende Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers öffentlich bekannt gegeben:

Herr Toni Lawrenz wird mit Wirkung zum 01.07.2024 als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 10510, als Nachfolger des bisher bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Herrn Hans-Joachim Bode, bestellt.

Die Bestellung erfolgt gem. § 10 Abs. 1 SchfHwG befristet auf sieben Jahre. Sie endet daher mit Ablauf des 30.06.2031.

Landkreis Helmstedt, den 18.06.2024
Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz
-Schornsteinfegerwesen-

ABl.-Nr. 26 vom 19.06.2024

**133. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;
Bekanntmachung der
Haushaltssatzung
des Landkreises Helmstedt für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in der Sitzung am 06.03.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	220.247.989,-- Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	257.924.466,-- Euro
der außerordentlichen Erträge auf	0,-- Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- Euro

im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	214.734.900,-- Euro
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	247.764.900,-- Euro
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	4.480.100,-- Euro
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	14.908.000,-- Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	10.427.900,-- Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	6.507.300,-- Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes

229.642.900,-- Euro

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 269.180.200,-- Euro

§ 1 a

Der Haushaltsplan der Sonderrechnung Kreisvolkshochschule Helmstedt für das Haushaltsjahr 2024 wird

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	2.830.900,-- Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	2.830.900,-- Euro
der außerordentlichen Erträge auf	0,-- Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- Euro

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.830.900,-- Euro
der Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.850.500,-- Euro
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,-- Euro
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	28.000,-- Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,-- Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,-- Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.830.900,-- Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.878.500,-- Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 10.427.900,-- Euro festgesetzt.

§ 2 a

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für die Sonderrechnung Kreisvolkshochschule Helmstedt werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 17.821.000,-- Euro festgesetzt.

§ 3 a

Verpflichtungsermächtigungen für die Sonderrechnung Kreisvolkshochschule Helmstedt werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 95.000.000,-- Euro festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse der Kreisvolkshochschule Helmstedt in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Es werden für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzt:

- a) Der Hebesatz der Kreisumlage der Gemeinden auf
 - 53,50 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuern A und B,
 - 53,50 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer,
 - 53,50 Prozent von den Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer,
 - 53,50 Prozent von den Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer,
 - 53,50 Prozent von 90 Prozent der Schlüsselzuweisungen, mit Ausnahme der Schlüsselzuweisungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 NFAG.
- b) Der Hebesatz der Kreisumlage der Samtgemeinden auf

53,50 Prozent von 90 Prozent der Schlüsselzuweisungen.

- c) Der Hebesatz der Gewerbesteuer in den gemeindefreien Gebieten auf 413 Prozent vom Gewerbesteuermessbetrag nach dem Gewerbesteuerertrag.

§ 6

Die Wertgrenze für erhebliche Investitionen gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO beträgt für

- | | |
|---|--------------|
| • Investitionen in Kreisstraßen | 800.000 EUR, |
| • Investitionen in Verwaltungs- und Schulgebäuden | 500.000 EUR, |
| • sonstige Investitionen | 100.000 EUR. |

Helmstedt, den 12.03.2024

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

(L. S.)

gez. Radeck

(Radeck)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 NKomVG sowie gemäß § 15 Abs. 6 NFAG und 122 Abs. 2 i.V. m. § 182 Abs. 1, Abs. 4 S. 1 Nr. 8 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 18.06.2024 unter dem Aktenzeichen 32.13-10302-154 (2024) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 20.06.2024 bis 28.06.2024 während der Dienststunden (Mo. bis Fr. 09.00 bis 12.00 Uhr, Mi. 14.00 bis 15.30 Uhr) zur Einsichtnahme beim Landkreis Helmstedt, Kreishaus 4, Lindenplatz 4, Zimmer 103 öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht des Landkreises Helmstedt gemäß § 151 NKomVG während der Dienststunden gestattet ist.

Helmstedt, den 18.06.2024

gez. Radeck

(Radeck)
Landrat

ABl.-Nr. 26 vom 19.06.2024

**134. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;
 Öffentliche Bekanntmachung
 des Beschlusses über den Jahresabschluss 2020
 des Landkreises Helmstedt**

I.

Der Kreistag des Landkreises Helmstedt hat in seiner Sitzung am 12.06.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

„1.) Der Jahresabschluss des Landkreises Helmstedt (Kernverwaltung und Kreis-volkshochschule) für das Haushaltsjahr 2020 wird gem. § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG beschlossen.

2.a) Das Jahresergebnis des Kernhaushaltes (Überschuss in Höhe von 1.979.507,10 EUR) wird gem. § 110 Abs. 6 S. 3 NKomVG i. V. m. § 24 Abs. 4 KomHKVO zunächst mit dem noch vorhandenen kameralen Sollfehlbetrag i. H. v. 1.388.942,28 EUR verrechnet. Die verbleibende Überschussdifferenz i. H. v. 590.564,82 EUR wird mit den vorhandenen doppischen Fehlbeträgen verrechnet.

2.b) Das Jahresergebnis der Kreisvolkshochschule (Überschuss in Höhe von 24.795,64 EUR) wird gem. § 110 Abs. 6 S. 2 NKomVG der Überschussrücklage zugeführt.

3.) Der Kreistag erteilt dem Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises Helmstedt für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2020 gem. § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG die Entlastung.“

II.

Der Jahresabschluss 2020 des Landkreises Helmstedt (Kernverwaltung und Kreisvolkshochschule) einschließlich Rechenschaftsbericht und der Schlussbericht des Referates (R) Rechnungsprüfung sowie die Stellungnahme des Landrates zum Schlussbericht liegen vom **20.06.2024 bis 28.06.2024** während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie Freitag von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr) beim Landkreis Helmstedt in Helmstedt, Südertor 6, Kreishaus 4, Zimmer 101 nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr. 05351/121-1223 zur Einsichtnahme aus.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Helmstedt, den 19.06.2024

Landkreis Helmstedt
Der Landrat

gez. Radeck

(Radeck)

ABl.-Nr. 26 vom 19.06.2024

135. **Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Nord-Elm;**

Friedhofssatzung der Samtgemeinde Nord-Elm

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte
- § 3 Schließung und Aufhebung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbetreibende

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Trauerfeiern und Totengedenkfeiern
- § 9 Begriffserklärung
- § 10 Nutzungsrechte und Verlängerungen
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Grab und Belegung
- § 13 Särge und Urnen
- § 14 Totenruhe und Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 15 Sarggrabstätten
- § 16 Urnengrabstätten

V. Herrichtung und Instandhaltung von Grabstätten

- § 17 Genehmigung eines Grabmals
- § 18 Verwendung von Natursteinen
- § 19 Fundamentierung und Befestigung
- § 20 Unterhaltung und Beseitigung von Grabmalen und –einfassungen
- § 21 Herrichtung einer Grabstätte
- § 22 Gestaltungsgrundsätze
- § 23 Einebnung und Abräumen der Grabstätte

VI. Schlussbestimmungen

- § 24 Alte Rechte
- § 25 Ausnahmebestimmungen
- § 26 Haftung
- § 27 Gebühren
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Inkrafttreten

Bekanntmachung der
Neufassung der
Friedhofssatzung der Samtgemeinde Nord-Elm

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S.381) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S.134) hat der Rat Samtgemeinde Nord-Elm in der Sitzung vom 10.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Samtgemeinde Nord-Elm gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Frellstedt
- b) Friedhof Rábke
- c) Friedhof Süplingen
- d) Friedhof Süplingenburg
- e) Friedhof Warberg
- f) Friedhof Wolsdorf

Friedhofsträger ist die Samtgemeinde Nord-Elm.

§ 2

Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und des Andenkens an die Verstorbenen. Des Weiteren erfüllen sie die Funktion einer öffentlichen Grünfläche, weshalb jede Person das Recht hat, die Friedhöfe als Ort der Besinnung und Erholung zu nutzen, wenn er der Würde des Ortes gedenkt.

(2) Ein Recht auf Beisetzung haben alle Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Samtgemeinde Nord-Elm waren, die früher Einwohner der Samtgemeinde Nord-Elm waren oder die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte haben. Ebenso gilt dies für in der Samtgemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen, wenn diese keinen festen Wohnsitz hatten, ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist, ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Bestattung in der Samtgemeinde Nord-Elm erfordern.

(3) Die Bestattung von anderen Personen kann von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden. Ein Rechtsanspruch besteht darauf nicht.

§ 3

Schließung und Aufhebung

(1) Jeder Friedhof oder Teile von ihm können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder aufgehoben werden.

(2) Durch eine Schließung sind weitere Beisetzungen nicht möglich, der Friedhof bleibt in Teilen oder in seiner Gesamtheit bestehen.

(3) Durch eine Aufhebung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als Ruhestätte der Toten. Eine Aufhebung ist erst zulässig, wenn alle Ruhefristen auf dem Friedhof abgelaufen sind.

(4) Bestehen bei einer Entwidmung nach Ablauf der Ruhefristen noch Nutzungsrechte, kann im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten eine andere Erd- oder Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt werden. Dem Nutzungsberechtigten entstehen dadurch keine Kosten.

(5) Die Außerdienststellung und Entwidmung eines Friedhofs sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder eines Teiles aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Friedhofsbesucherin oder -besucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter 8 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung eines Erwachsenen erlaubt.

(3) Den Anweisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Darüber hinaus ist das Personal der Friedhofsverwaltung berechtigt, Personen, die seine Weisungen nicht befolgen oder den Vorschriften zuwiderhandeln, vom Friedhof zu verweisen.

(4) Nicht gestattet ist:

(a) das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollatoren, Rollstühle und andere Hilfsmittel sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der Gewerbetreibenden und anderen Sonderzulassungen,

- (b) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (c) Waren und Dienstleistungen aller Art anzubieten,
- (d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung laute Arbeiten auszuführen,
- (e) ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Aufnahmen jeglicher Art zu erstellen,
- (f) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattung üblich sind sowie Informationsschriften der Verwaltung,
- (g) den Friedhof, seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Gräber unberechtigt zu betreten,
- (h) Abraum und Abfälle jeglicher Art außerhalb der dafür vorgesehen Plätze abzulegen,
- (i) die Abfallcontainer und -plätze für Abfall zu benutzen, der nicht auf dem Friedhof anfällt,
- (j) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden,
- (k) zu spielen, zu lagern oder zu lärmern,
- (l) unberechtigt Blumen und Gegenstände von Gräbern oder der Friedhofanlage zu entfernen,
- (m) Gegenstände jeglicher Art in den Schöpfbecken zu reinigen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(5) Totengedenkfeiern und andere besondere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6

Gewerbetreibende

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten, z. B. durch Steinmetze, Gärtner, Bestatter und Tischler, sind der Friedhofsverwaltung vor Arbeitsaufnahme anzuzeigen.
- (2) Gewerbliche Arbeiten sind nur werktags während der aushängenden Öffnungszeiten auszuführen und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (3) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Friedhofssatzung verstoßen, kann nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder Dauer die Tätigkeit auf den Friedhöfen untersagt werden.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten und haften für alle Schäden, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachen.

(5) Werkzeuge und Materialien sind auf den Friedhöfen nur an Stellen abzulegen, an denen sie andere nicht behindern. Nach Beendigung der Tagesarbeit ist der Lagerplatz wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Abfall, Abraum- und Verpackungsmaterialien dürfen nicht auf dem Friedhof entsorgt und Geräte nicht an den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Sterbeurkunde und den erforderlichen Bescheinigungen anzumelden. Bei Beisetzung einer Ascheurne ist die Bescheinigung der Einäscherung beizubringen. Es ist die Art der Bestattung festzulegen. Daneben ist ein Antragsformular zur Anmeldung einer Bestattung vom Bestattungsinstitut vorzulegen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung ein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Leichen sollen innerhalb von acht Tagen nach Eintritt des Todes bestattet werden. Bestattungen finden in der Regel montags bis freitags statt. Die Friedhofsverwaltung legt den Ort und die Zeit der Bestattung fest. Dabei werden nach Möglichkeit die Wünsche der Angehörigen berücksichtigt.

(4) Urnen sind innerhalb eines Monats nach Einäscherung beizusetzen.

(5) Bei einer vorhandenen Grabstätte ist mindestens 48 Stunden vor der Bestattung die Grabausstattung abzuräumen. Sollte zum Zeitpunkt der Bestattung das Grab nicht abgeräumt sein, entfällt die Beerdigung.

§ 8

Trauerfeiern und Totengedenkfeiern

(1) Trauerfeiern können in der Kapelle, am Grabe oder an einer von der Friedhofsverwaltung anzugebenden Stelle im Freien abgehalten werden. Der Termin erfolgt in Absprache mit der Friedhofsverwaltung.

(2) Trauerfeiern in den Friedhofskapellen sollen eine Dauer von zwei Stunden (inklusive Vor- und Nachbereitungszeit) nicht überschreiten. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(3) Aufbahrungen in den Kapellen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

(4) Der Transport der Särge und Urnen innerhalb der Friedhöfe obliegt dem Bestattungsinstitut oder der Friedhofsverwaltung.

~~(5) Gesangs- oder andere Darbietungen am Grabe bedürfen der Genehmigung.~~

(6) Nach der Trauerfeier sind die Kapelle und die unter Abs. 1 bezeichneten Bereiche abzuräumen.

(7) Gebinde und Ausschmückungen müssen aus natürlich abbaubaren und kompostierfähigen Materialien bestehen. Dies gilt insbesondere für Trauergebinde, Kränze und Schleifen, sowie sämtliche Verarbeitungsteile. Gebinde und Ausschmückungen, die nicht dieser Vorgabe entsprechen, sind nach der Trauerfeier vom Friedhof zu entfernen.

(8) Die Benutzung der Feierräume kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustands der Leiche bestehen.

§ 9

Begriffserklärung

(1) Unter einem Grab/einer Grabstätte versteht man ein für Bestattungen und Beisetzungen genau definierten Bereich des Friedhofes und dem darunterliegenden Erdreich. Ein Grab kann mehrere Grabstellen umfassen.

(2) Unter einer Grabstelle versteht man einen Teil des Grabes, der der Aufnahme des Sarges oder der Urne dient.

(3) Das Grab bleibt Eigentum des Friedhofseigentümers. Es wird lediglich ein Nutzungsrecht vergeben.

§ 10

Nutzungsrechte und Verlängerungen

(1) Das Nutzungsrecht für eine Grabstätte muss bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden und kann nur an eine natürliche oder juristische Person vergeben werden. Bei Umzug der Person, die das Nutzungsrecht an einer Grabstätte hat, ist die neue Adresse der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(2) Antragsteller für das Nutzungsrecht an einer Grabstätte können Wünsche über die Lage der Grabstätte mitteilen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht allerdings nicht.

(2) Die Friedhofsverwaltung vergibt das Nutzungsrecht durch schriftlichen Bescheid. In dem Bescheid wird die Dauer der Nutzungszeit angegeben und darauf hingewiesen, dass sich das Nutzungsrecht nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung richtet.

(3) Es werden Nutzungsrechte an folgenden Grabarten vergeben:

Sarggräber:

(a) Rasengrab

(b) Einzelgrab

(c) Doppelgrab

Urnengräber:

- (d) Rasengrab
- (e) Einzelgrab

(4) Das Nutzungsrecht bei einem Ersterwerb von Sarggräbern hat eine Dauer von 30 Jahren. Bei Urnengräbern beträgt die Dauer 20 Jahre (Ruhefrist). Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur für Einzel- und Doppelgrabstätten möglich. Die Mindestverlängerung für abgelaufene Nutzungsrechte beträgt 1 Jahr. Eine Verlängerung von Rasengräbern ist nicht möglich.

(5) Eine vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes ist gegen Gebühr möglich. Diese sind der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung zu entnehmen.

(6) Ein Anspruch auf Erstattung der Nutzungsgebühren bei vorzeitig zurückgegebenen Nutzungsrechten besteht nicht.

(7) Verstirbt der Nutzungsberechtigte ohne einen Nachfolger bestimmt zu haben, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über an:

- (a) den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Ehepartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus erster Ehe vorhanden sind,
- (b) die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- (c) die Stiefkinder,
- (d) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung der Väter oder Mütter,
- (e) die Eltern,
- (f) die vollbürtigen Geschwister,
- (g) die Stiefgeschwister,
- (h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigte.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der unter a) bis h) aufgeführten Personen innerhalb eines Jahres übernimmt.

§ 11

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Sarggräber beträgt 30 Jahre und für Urnengräber 20 Jahre.

§ 12

Grab und Belegung

(1) Die Gräber dürfen nur von der Friedhofsverwaltung bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet oder geschlossen werden.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne 0,50 m. Die Gräber bei Erdbestattungen müssen durch 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.

(3) Werden bei einer Wiederbelegung beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder Urnenreste gefunden, so werden diese sofort mind. 0,30 m unter der Sohle des neuen Grabes verlegt oder an einer dafür vorgesehenen Stelle auf dem Friedhof beerdigt.

(4) Das Ausmauern von Gräften ist nicht erlaubt. Vorhandene Gräfte dürfen nicht neu belegt werden.

(5) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist zulässig, eine verstorbene Frau mit ihrem ebenfalls verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(6) Je Sarg-Grabstelle dürfen bis zu ein Sarg und 4 Urnen bestattet werden. In einer Urnengrabstätte können bis zu 4 Urnen bestattet werden.

(7) Eine Beisetzung von einer oder mehreren Urnen auf einem Rasengrab ist ebenfalls möglich. Voraussetzung hierfür ist der Erwerb und das Auflegen einer Namensplatte.

(8) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.

§ 13

Särge und Urnen

(1) Bestattungen sind in Särgen, Beisetzungen sind in Urnen vorzunehmen.

(2) Säрге und ihre Ausstattung, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische und biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Bei Särgen muss die Verwesung innerhalb der Ruhezeit möglich sein.

(3) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass ein Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Säрге sollen höchstens 2,10 m lang, 0,75 m hoch und im Mittel 0,75 m breit sein. Ausnahmen sind bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

(4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

§ 14

Totenruhe und Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Des Weiteren muss eine Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde vorliegen.

Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Umbettungen von Urnen werden durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen, Sargumbettungen

werden durch Bestattungsunternehmen oder deren Beauftragte unter Aufsicht der Friedhofsmitarbeiter durchgeführt.

(3) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Gräbern und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, trägt der Antragsteller/die Antragstellerin.

(4) Die Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Die Nutzungszeit bleibt bestehen.

(5) Die Samtgemeinde Nord-Elm ist bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen, insbesondere bei Schließung und Aufhebung von Friedhöfen nach § 3 dieser Satzung.

IV. Grabstätten

§ 15

Sarggrabstätten

(1) Einzel- und Doppelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, deren Lage der Reihe nach vergeben wird. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist möglich.

(2) Rasengrabstätten sind Grabstätten für Sargbestattungen, die mit Rasen eingesät werden. Rasengräber können mit einer Namensplatte (siehe § 22 Abs. 3) gekennzeichnet werden. Außerdem kann zusätzlich ein Namensschild an der Stele angebracht werden (siehe § 22 Abs. 3). Die Wahl einer bestimmten Lage der Grabstätten und eine Verlängerung sind nicht möglich.

Die Genehmigung ist bei der Friedhofsverwaltung nach § 17 Abs. 1 einzuholen.

(3) Das Abstellen von Kränzen, Blumenvasen, Grablichtern und Pflanzschalen sowie Anpflanzungen sind auf Rasengrabstätten nicht gestattet. Blumen, Kränze und Grabgestecke, sowie Grabschmuck sind an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen. In der Zeit vom 01.11.-31.03. werden die Rasenflächen nicht gemäht, insoweit dürfen Blumen, Kränze, Grabgestecke, sowie Grabschmuck in diesem Zeitraum auf den Namensplatten abgestellt werden.

§ 16

Urnengrabstätten

(1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen, deren Lage der Reihe nach vergeben wird. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist möglich.

(2) Rasengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen, die mit Rasen eingesät werden. Für Rasengräber kann ein Namensschild an der Stele angebracht werden (siehe § 22 Abs. 3). Die Wahl einer bestimmten Lage der Grabstätten und eine Verlängerung sind nicht möglich.

Die Genehmigung ist bei der Friedhofsverwaltung nach § 17 Abs. 1 einzuholen.

(3) Das Abstellen von Kränzen, Blumenvasen, Grablichtern und Pflanzschalen sowie Anpflanzungen sind auf Rasengrabstätten nicht gestattet. Blumen, Kränze und Grabgestecke, sowie Grabschmuck sind an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen.

V. Herrichtung und Instandhaltung von Grabstätten

§ 17

Genehmigung eines Grabmals

(1) Die Errichtung und jegliche Veränderung eines Grabmals und der sonstigen baulichen Anlagen, wie Einfassungen und Grababdeckungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

(2) Dem Antrag ist einfach der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansichten im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung beizulegen. Die Anträge sind vom Nutzungsberechtigten zu unterschreiben.

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres kein Grabmal errichtet worden ist.

(4) Als provisorische Grabmale sind lediglich naturlasierte Holztafeln oder Kreuze auf Einzel- oder Doppelgrabstätten zulässig.

(5) Die Anbringung von Inschriften und Symbolen sowie bildlichen Darstellungen, die die Würde der Toten oder die Gefühle der Friedhofsbesucher verletzen können, ist unzulässig.

§ 18

Verwendung von Natursteinen

(1) Natursteine dürfen auf den Friedhöfen nur verwendet werden, wenn 1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird, oder

2. als Nachweis ein Zertifikat einer der folgenden Organisationen vorliegt:

- a. Fair Stone
- b. IGEP
- c. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
- d. Xertifix

Ein Zertifikat wird nicht benötigt, wenn der Stein aus einem der folgenden Länder stammt: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Gleichwertige Erklärungen können von der Friedhofsverwaltung anerkannt

werden.

§ 19

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen dauerhaft verkehrs- und standsicher sein.

(2) Für die Planung, die Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gelten die allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (BIV-Richtlinie zur Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen).

(3) Die Steinstärke muss in Verbindung mit einer fachgerechten Verdübelung die Verkehrssicherheit der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gewährleisten.

(4) Die Fundamentierung von Grababdeckungen ist nicht zulässig.

(5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, jederzeit den Zustand der gesamten baulichen Anlage zu überprüfen.

§ 20

Unterhaltung und Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Sicherheit der Grabstätte und seiner Anlagen verursacht wird.

(2) Erscheint die Sicherheit des Grabmals nicht gewährleistet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung Sicherungsmaßnahmen, wie das Umlegen von Steinen oder das Errichten von Absperrungen, treffen. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

(3) Wird der ordnungsgemäße Zustand des Grabmals, innerhalb der schriftlich von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Frist, nicht wiederhergestellt, so kann die Friedhofsverwaltung das Grab nach erneuter Aufforderung einebnen. Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten. Eine Aufbewahrungspflicht der Grabmale und sonstiger baulichen Anlagen besteht nicht. § 23 gilt entsprechend.

§ 21

Herrichtung einer Grabstätte

(1) Alle Gräber, mit Ausnahme von Rasengräbern, müssen 12 Monate nach der Bestattung im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet werden.

(2) Wird ein Grab innerhalb der Nutzungszeit, nicht in friedhofswürdiger Weise instandgehalten, so ist nach § 20 Abs. 3 zu verfahren.

§ 22

Gestaltungsgrundsätze

(1) Grabstätten, Grabmale und bauliche Anlagen sind so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Bei Einzel- und Doppelgrabstätten ist die Aufstellung eines stehenden Steines möglich.

(3) Grabmale sind nur aus Naturstein zu fertigen.

Als Richtmaß für Grabmale gilt:

Die Mindeststärke der Grabmale beträgt zur Gewährleistung der Standsicherheit

Ab 40 cm bis 80 cm Höhe: 12 cm,

über 80 cm bis 105 cm Höhe: 14 cm,

über 105 cm bis 150 cm Höhe: 16 cm

und über 150 cm Höhe: 18 cm.

Namensplatten für Sarg-Rasengrabstätten haben eine Abmessung von 50 x 50 cm und eine Mindeststärke von 6 cm.

Eigenschaften der Namensschilder an der Stele sind wie folgt festgelegt:

Material: Silberbronze

Größe: 12 x 8 cm (b x h)

Stärke: 7 – 8 mm

Befestigung: Verklebung

Beschriftung: Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr

Ausnahmen bei der Beschriftung sind im Vorfeld mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

(6) Das Aufstellen von Bänken und Sitzgelegenheiten ist zustimmungspflichtig.

(7) Grababdeckungen dürfen nicht über die Grabstätte hinausragen und sind nicht bei Rasengrabstätten möglich.

(8) Innerhalb von 6 Monaten nach der Beerdigung ist die Grabstätte gärtnerisch zu gestalten. Die Bepflanzung darf über die Grabstätte nicht hinausragen, angrenzende Grabstätten und Wege nicht beeinträchtigen und eine Höhe von 1,50 m dauerhaft nicht überschreiten.

(9) Aus Gründen des Umweltschutzes ist das Verwenden und Anliefern von Kunststoffen und sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen für die Grabgestaltung und den Grabschmuck untersagt. Ausgenommen sind Kunststoffartikel mit längerem Gebrauchswert wie Steckvasen, Blumenschalen und Markierungszeichen.

(10) Die Pflege der Wege zwischen einzelnen Grabstätten obliegt je zur Hälfte den Nutzungsberechtigten der angrenzenden Gräber.

(11) Die Gestaltung der Friedhofsanlage obliegt der Friedhofsverwaltung. Ein Nutzungsberechtigter hat keinen Anspruch auf das Beseitigen von Bäumen, Hecken und Pflanzen.

§ 23

Einebnung und Abräumen der Grabstätte

(1) Eine vorzeitige Einebnung oder das Entfernen von Grabmalen und anderen baulichen Anlagen kann nur erfolgen, wenn eine Genehmigung der Friedhofsverwaltung eingeholt wurde. Für die Pflege der Grabstätte wird bis zum Ablauf der Ruhezeit eine Gebühr nach der geltenden Gebührensatzung festgelegt.

(2) Das Abräumen und Einebnen von Grabstätten erfolgt grundsätzlich durch die Friedhofsverwaltung.

(3) Die Friedhofsverwaltung behält sich vor künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen für eine von ihr bemessene Zeit zu erhalten. Diese dürfen während dieser Zeit nicht entfernt oder verändert werden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 24

Alte Rechte

Bei Grabstätten, die vor Inkrafttreten dieser Satzung genehmigt worden sind, gelten die Vorschriften der zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Satzung. Für die Änderung der Gestaltung bereits angelegter Grabstätten und Felder gelten die Vorschriften dieser Satzung.

§ 25

Ausnahmebestimmungen

Ausnahmen von dieser Satzung können von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 26

Haftung

(1) Der Friedhofsverwaltung obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Insbesondere ist die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und/oder Tiere verursacht werden können Vorkehrungen zu treffen.

(2) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt entstehen. Auf den Friedhöfen erfolgt eingeschränkter Winterdienst.

(3) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung und Verhalten auf den Friedhöfen, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch Dritte oder Tiere entstehen. Ferner ist die Haftung bei Diebstahl und Grabschändung ausgeschlossen.

(4) Im Übrigen haftet die Samtgemeinde Nord-Elm nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(5) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für schuldhaft verursachte Schäden, die der Friedhofsverwaltung durch eine unsachgemäße oder den Vorschriften dieser Friedhofsatzung widersprechende Benutzung oder einen mangelhaften Zustand der Grabstätte oder ohne Genehmigung oder abweichend von der Genehmigung errichtete Grabmale, Einfassung sonstige bauliche Anlagen, entstehen.

§ 27

Gebühren

Für die Benutzung der von der Samtgemeinde Nord-Elm verwalteten Friedhöfe und deren Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als Besucher entgegen § 5 Absatz 1 und 3 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofpersonals nicht befolgt,

2. a) die Wege ohne Genehmigung mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskatern), Kinderwagen, Rollstühle und Rollatoren ausgenommen, befährt,

b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anbietet,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,

d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert,

e) Druckschriften verteilt,

f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,

g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,

h) lärmt und spielt,

i) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde

3. als Gewerbetreibender entgegen § 6 tätig wird, außerhalb der vereinbarten oder festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,

4. entgegen § 17 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,

5. Grabmale entgegen § 19 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,

6. Grabmale entgegen § 20 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,

7. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 23 Absatz 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,

8. Kunststoffe und andere nichtverrottbare Werkstoffe insbesondere entgegen § 22

Absatz 2 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,

9. entgegen § 8 Absatz 1 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Friedhofssatzung vom 27.01.2014 außer Kraft.

Süplingen, den 10.06.2024

gez. Kühne
Andreas Kühne
Samtgemeindebürgermeister

ABl.-Nr. 26 vom 19.06.2024

136. Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Nord-Elm;

**Gebührensatzung über die Nutzung des Friedhofswesens der
Samtgemeinde Nord-Elm
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der Fassung vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. , S. 121) in der Fassung vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8.12.2005 (Nds. GVBl. 2005, 381) in der Fassung vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. , S. 134) hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am 10.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Samtgemeinde Nord-Elm betreibt ihre Friedhöfe und Friedhofskapellen als eine öffentliche Einrichtung Friedhofswesen. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Friedhofswesen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung.

(2) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(3) Für sonstige Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht aufgeführt sind, erhebt die Samtgemeinde Nord-Elm Gebühren in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

1. wer die Leistung nach dieser Satzung beantragt hat oder zum Tragen der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.
2. wer die Leistung nach dieser Satzung durch ihm zurechenbares Verhalten verursacht hat.
3. wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erworben oder verlängert hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Gebühren für Nutzungsrechte an Grabstellen mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Laufzeit des Nutzungsrechtes. Bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes entsteht sie ebenfalls mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für den gesamten Zeitraum der Verlängerung. Bei der Rückgabe einer Grabstelle entsteht die Gebührenschuld zum Zeitpunkt der Rückgabe für den gesamten Zeitraum der Rückgabe.

(2) Bei allen weiteren Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung. Die Verwaltungsgebühr entsteht, wenn die ihr zugrunde liegende Amtshandlung erbracht oder die begehrte Leistung gewährt wurde.

(3) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig soweit nicht im Bescheid eine andere Fälligkeit bestimmt wird.

§ 5 Benutzungsgebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstellen

(1) Für den Erwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstellen werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben. Der Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstelle beinhaltet das Recht zur erstmaligen Beisetzung soweit nichts anderes bestimmt ist. Jede weitere Beisetzung auf einer bestehenden Grabstätte ist mit dem Erwerb eines weiteren Nutzungsrechts verbunden (zusätzliche Urne). Bei der Verlängerung von Nutzungsrechten sind zum Erhalt eines einheitlichen Ablaufzeitpunktes alle laufenden Nutzungsrechte auf einer Grabstelle zu verlängern.

Erwerb eines Nutzungsrechts an einem

- Sarggrab:

1.	Rasengrab 30 Jahre Ruhezeit (Gemeindepflege) (Namensplatte oder Namensschild an einer Stele möglich)	1.445,00 €
2.1	Einzelgrab 30 Jahre Ruhezeit – verlängerbar (wird in der Reihe vergeben)	1.300,00 €
2.1 a)	Verlängerung zu 2.1 je Jahr Ruhezeit	45,00 €
2.2	Doppelgrab 30 Jahre Ruhezeit - verlängerbar (beinhaltet 2 Nutzungsrechte/wird in der Reihe vergeben)	2.885,00 €
2.2. a	Verlängerung zu 2.2 je Jahr Ruhezeit	95,00 €

- Urnengrab

3.	Rasengrab 20 Jahre Ruhezeit – Gemeindepflege (Namensschild an einer Stele möglich)	565,00 €
4.	Einzelgrab 20 Jahre Ruhezeit – verlängerbar (wird in der Reihe vergeben)	535,00 €
4. a)	Verlängerung zu 2.1 je Jahr Ruhezeit	25,00 €

Erwerb eines zusätzlichen Nutzungsrechts auf einer bestehenden Grabstätte

5.	Urne 20 Jahre Ruhezeit (auf Rasen-, Erd- oder Urnengrab möglich)	390,00 €
----	--	----------

Umsatzsteuer

6.	Umsatzsteuer soweit ein Nutzungsrecht der Umsatzsteuerpflicht unterliegt	In Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer
----	--	--

§ 6 Benutzungsgebühren Friedhofskapelle

Für die Inanspruchnahme einer Friedhofskapelle werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben.

1.	Kapelle je Nutzung *	130,00 €
----	----------------------	----------

§ 7 Beisetzungsgebühren

Für die Beisetzung (Ausheben und Schließen eines Grabes) einschließlich Nebenarbeiten werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben.

Sargbeisetzung

1.	Sarggrab *	285,00 €
----	------------	----------

Urnenbeisetzung

2.	Urnengrab*	50,00 €
----	------------	---------

Umbettungen

3.	Umbettung	Nach den tatsächlich entstandenen Kosten
----	-----------	--

§ 8 Gebühren für die Rückgabe einer Grabstelle vor dem Ablauf der Ruhezeit

Die Samtgemeinde pflegt die entstehende Rasenfläche bis zum Ablauf der Ruhezeit für vorzeitig zurückgegebene Grabstellen. Für die vorzeitige Rückgabe einer Grabstelle und die Pflege dieser Flächen bis zum Ende der Ruhezeit werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben.

Sarggrab

1.1	Einzelgrabstelle – je Jahr	25,00 €
1.2	Doppelgrabstelle – je Jahr	50,00 €

Urnengrab

2	Grabstelle – je Jahr	10,00 €
---	----------------------	---------

§ 9 Verwaltungsgebühren

Für besondere Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden Verwaltungsgebühren nach den folgenden Tarifen erhoben.

1	Genehmigung * Grabmal / Namensplatte/Namenschild	10,00 €
---	---	---------

§ 10 Gebührenbefreiung, Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden. Die Voraussetzungen hierfür ergeben sich aus den entsprechenden Bestimmungen der Abgabenordnung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Samtgemeinde Nord-Elm“ vom 25.11.2013 sowie die Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Samtgemeinde Nord-Elm vom 27.01.2014 außer Kraft.

Süplingen, den 10.06.2024

Samtgemeinde Nord-Elm

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Kühne

Andreas Kühne

ABl.-Nr. 26 vom 19.06.2024

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck